



---

# Protokoll zur Erfassung einzelner Nutztierrisse

## Seiten 3 bis 5

---

Die Seiten 3 bis 5 des *Formulars zur Erfassung eines Raubtierschadens an Nutztieren* (Gesamtschadenprotokoll) dienen der Erfassung jedes einzelnen Risses. Die Anzahl Einzelprotokolle sind unter Ziffer 3 des Gesamtschadenprotokolls aufzuführen und diesem als Anhang beizulegen.

# Protokoll zur Erfassung einzelner Nutzierrisse

## 1 Rissnummer

Protokoll Nr. von Protokollen Datum der Erfassung  
Geschädigter Betrieb: Identisch zu Protokoll Nr. sonst:  
Name Betrieb: Kanton:

## 2 Fundort des Nutzierrisses

Fundort des Nutzierrisses (GPS Koordinaten): x / y  
Dieser Fundort des Nutztiers entspricht dem Rissort / Angriffsort: Ja Nein; wenn Nein:  
Beschreibung: Abtransport durch Mensch Verschleppung durch Grossraubtier  
Absturz Flucht des verletzten Nutztiers andere  
Dabei Koordinaten des vermuteten Rissortes: x / y

## 3 Beschreibung des gerissenen Nutztiers

Identifikationsnummer (=Ohrmarke bei Wiederkäuern; UELN Nummer bei Pferden):  
Nutztier mit ID Nr.: Nutztier ohne ID-Nr.  
Nutztierkategorie:  
Schaf  
Ziege  
Rinderartig, Tierart: Alter: jünger 14 Tage älter 14 Tage  
Neuweltkamelide, Tierart:  
Gehegehirsch, Tierart:  
Pferdeartig, Tierart: Alter: jünger 14 Tage; älter 14 Tage  
Hausschwein  
Nutzgefögel, Tierart:  
Zustand: tot vor Ort notgetötet tierärztlich behandelt später noch euthanasiert

## 4 Schadenursache

Der vorliegende Nutzierriss ist dabei eine:

Direkte Folge eines Raubtierangriffs, dabei mit folgende Verletzungen:

Bissverletzungen; Prankenschlag; Krallenverletzungen; Andere:

Die Verletzungen sind dabei z.T. von Blutergüssen begleitet: Ja Nein

Indirekte Folge eines Raubtierangriffs, dabei mit folgenden Verletzungen;

Keine; Absturz; Andere:

Frassnutzung des Kadavers: keine Nutzung Teilnutzung vollständige Nutzung.

## 5 Aufenthalt des gerissenen Nutztiers bzgl. den Herdenschutzmassnahmen

Der Fundort / Rissort des Nutzierrisses befindet sich in Bezug zum «Perimeter mit allfälligen Herdenschutzmassnahmen» (z.B. Weidekoppel mit Herdenschutzzäunen, Einsatzbereich von Herdenschutzhunden bei ständiger Behirtung):

innerhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»

ausserhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»

es besteht kein «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»

Erklärung, falls der Fundort / Rissort des Nutztiers sich «ausserhalb dem Perimeter» befindet:

Es wurde als Folge des Angriffs aus dem geschützten Perimeter versprengt

Es befand sich schon vor dem Angriff ausserhalb dem geschützten Perimeter

Die Ausgangssituation ist nicht mehr beurteilbar

## 6 Tierwert

Tierbesitzer Name:

Adresse:

Kanton:

Telefon:

IBAN:

Geschlecht: weiblich männlich Herdebucheintrag: Ja Nein

Alter: Trächtigkeit: Ja Nein

Bei laktierenden Tieren, Laktation: Ja Nein Laktationswoche:

Entschädigungswert (Tod): CHF Heilungskosten (Behandlung): CHF

Schadenschätzung: Amtliche Schadensschätzung Anwendung Tabelle Zuchtverbände

Einverständnis des Tierbesitzers zum Entschädigungsbetrag liegt vor: Ja Nein

Bemerkungen:

## 7 Visum

Ort, Datum, Name:

## Anhänge

Folgende Dokumente sind beigelegt:

Fotos dieses Nutzierrisses

Ergebnisse allfälliger Zusatzabklärungen (Fotofallenbilder, Laborberichte, ...)

Bei Entschädigung: Herdebucheintrag Rechnungen tierärztliche Heilungskosten

Andere:

# Behördliche Anerkennung als Grossraubtierschaden

## 1 Behördliche Anerkennung der Schadenursache

Endzustand des Nutzierrisses: tot überlebend (nach Behandlung) verschollen

Als Schadenursache bei diesem Nutzierriss gilt:

Wolf Bär Luchs Goldschakal Steinadler andere:

Evtl. nähere Angaben zum Schadenverursacher:

Wenn ein Grossraubtier diesen Nutzierriss verursachte, dann gilt dieser als:

direkte Folge des Angriffs indirekte Folge des Angriffs.

## 2 Behördliche Anerkennung des Schutzstatus des gerissenen Nutztiers

(I) Die Nutztierkategorie, zu der das gerissene Tier gehört, gilt gemäss der «kantonalen Beurteilung zum Herdenschutz» als: schutznotwendig nicht schutznotwendig

(II) Die Parzelle, auf der das gerissene Nutztier sich aufhielt, gilt gemäss der «kantonalen Beurteilung zum Herdenschutz» als: fachgerecht geschützt nicht zumutbar schützbar  
nicht schutznotwendig nicht fachgerecht geschützt

- (III) Falls die Parzelle fachgerecht geschützt war, dann befand sich das gerissene Nutztier gemäss den «Angaben des Wildhüters» zum Angriffszeitpunkt:
- innerhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»
  - ausserhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»

### 3 Entscheid des Kantons zum weiteren Vorgehen

Aufgrund des Endzustands des Nutztierriesses, dessen Schadenursache sowie Schutzstatus wird derselbe durch den Kanton

- |   |    |      |
|---|----|------|
| • auf das Abschusskontingent eines Grossraubtieres angerechnet: | Ja | Nein |
| • dem Tierhalter entschädigt:                                   | Ja | Nein |
| Wenn Ja, mit folgendem Entschädigungsbetrag:                    |    | CHF  |

### 4 Visum der kantonalen Jagdverwaltung

Ort, Datum, Name, Funktion: